



**Datum:** 04.10.1999  
**Abteilung:** 3 - Untere Wasserbehörde  
**Aktenzeichen:** 32-1/3867  
**Auskunft erteilt:** Herr Hillmann  
**Zimmer:** 027  
**Telefon:** 06592/ 933-237  
**Telefax:** 06592/ 985033

## Wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid

(einfache Erlaubnis)

Auf Antrag der Stadt Gerolstein (im nachfolgenden Unternehmerin genannt) ergeht hiermit gemäß den §§ 2; 3 Abs. 1 Ziff. 6; §§ 4 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit den §§ 26, 27 Abs. 1 und 3; § 34 Abs. 1 Ziff. 3a und §§ 110 ff. des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69) folgender Bescheid:

### I.

Der Unternehmerin wird die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die nachstehend beschriebene Gewässerbenutzung auszuüben:

#### 1. Art und Zweck der Benutzung

Entnahme von Grundwasser als Brauchwasser für den Waldfriedhof Gerolstein bis zu einer Menge von max. 10 cbm/tägl., im Mittel 5 cbm/tägl. – Die Gesamtfördermenge darf 2.000 cbm/jährlich nicht überschreiten.

#### 2. Entnahmeort

Gemarkung Gerolstein, Flur 10, Parz. 25/4

#### 3. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird nicht befristet.

**II.**

Die Erlaubnis steht gemäß § 7 WHG unter Widerrufsvorbehalt sowie gemäß § 5 WHG unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen.

**III.****Kostenentscheidung:**

Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Entscheidung sind nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes Kosten wie folgt zu erheben:

Verwaltungsgebühr	150,00 DM
Kosten des StAWA Trier	80,90 DM
<hr/>	
<b>Zusammen</b>	<b>230,90 DM</b>
=====	=====

Der Gesamtbetrag ist mittels beigefügtem Zahlschein an die Kreiskasse Daun Kto. 604 bei der Kreissparkasse Daun (BLZ 586 512 40) unter Angabe der Buchungsstelle 1114.10000 zu überweisen.

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 14.06.1999 hat die Unternehmerin die Erteilung einer einfachen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser als Brauchwasser für den Waldfriedhof Gerolstein beantragt.

Die Gewässerbenutzung wird bereits seit über 30 Jahren ausgeübt. Der Stadt Gerolstein wurde mit wasserrechtlichem Bescheid der Bezirksregierung Trier vom 22.07.1968 die Bewilligung erteilt, aus der Quelfassung in der Gemarkung Gerolstein, Flur 10, Parz. 25/4 Grundwasser bis zu einer Menge von 200 cbm/tägl. zutage zu leiten und für die öffentliche Wasserversorgung zu entnehmen. Die Bewilligung wurde für die Dauer von 30 Jahren erteilt mit der Maßgabe, dass diese bei Bedarf um eine angemessene Frist verlängert werden kann.

Seit einigen Jahren wird aus dieser Quelle nur noch der Waldfriedhof Gerolstein mit Brauchwasser versorgt. Eine Einleitung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Verbandsgemeindewerke erfolgt nicht mehr. Der Wasserverbrauch erfolgt mit durchschnittlich 5 cbm/täglich. Auf Grund des geringen Verbrauchs hat die Unternehmerin statt der Verlängerung der Bewilligung lediglich die Erteilung einer einfachen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Trier sowie die Verbandsgemeindewerke Gerolstein haben dem Vorhaben zugestimmt. Versagungsgründe liegen nicht vor.

Dem Antrag war nach alledem stattzugeben.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf § 4 WHG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 LWG. Der Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen sowie der Widerrufsvorbehalt ergeben sich aus den §§ 5 und 7 WHG.

Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 113 LWG. Danach fallen Verfahrenskosten demjenigen zur Last, der das Verfahren veranlasst hat.

Die Festsetzung der Gebühren beruht auf den Vorschriften des Landesgebührengesetzes von Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) i.V. mit Ziffer 11.1.1.2 des Besonderen Gebührenverzeichnisses über die Gebühren der Wasserbehörden, sonstigen für den Vollzug des Landeswassergesetzes zuständigen Landesbehörden und wasser- und abfallwirtschaftlichen Fachbehörden vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171).

Die sachliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung Daun als Untere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 34, 105 und 106 LWG. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gem § 107 LWG nach der Belegenheit des Vorganges.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Daun oder beim Kreisrechtsausschuss, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, Postfach 12 20, 54543 Daun, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrage:



(Hillmann)